



## Leitfaden für Institutsleitende<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2025)

Gemäss § 81 Abs. 1 Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 obliegt der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher die Institutsleitung. Sie oder er verfügt über ein entsprechendes Weisungsrecht. Die weiteren Einzelheiten zur Leitung sind unter § 15 Finanzhandbuch der UZH aufgeführt. Die Aufsicht über die Institute obliegt der Dekanin oder dem Dekan.<sup>2</sup> Die Institutsversammlung nominiert jeweils die Institutsleitung in der Regel für vierjährige Amtsdauern (teilweise zwei Jahre) aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und reicht den Nominierungsbeschluss auf dem Dienstweg bei der Universitätsleitung (UL) ein. Die UL wählt die Institutsleitung und verfügt die Ausrichtung der Funktionszulagen gemäss Reglement über die Funktionszulagen für Professorinnen und Professoren der Universität Zürich vom 9. Juli 2020.

### Aufgaben / Tätigkeiten von Institutsleitenden<sup>3</sup>

Die Institutsleitung führt das Institut und vertritt es gegen innen und aussen. Gemäss Institutsordnung des jeweiligen Instituts ist die Institutsleitung für folgende Aufgaben verantwortlich:

#### 1. Managementaufgaben

- Antragstellung betreffend Institutsbudgets zuhanden der Fakultätsleitung
- Verteilung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts
- Bewirtschaftung der zugewiesenen Ressourcen innerhalb des Instituts
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Berufungsverhandlungen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Institutsversammlung
- Auswahl und Führung der Institutsmitarbeitenden im Verantwortungsbereich der Institutsleitung
- Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen, die Rechte und Pflichten des Instituts begründen, gemäss universitärem Finanzrecht
- Erstellung des akademischen Berichts mit Unterstützung durch die Geschäftsleitung
- Antragsstellung betreffend Räume und Infrastruktur zuhanden Dekan\*in

#### 1.1. Strategie und Planung

- Festlegung der strategischen Ziele und Massnahmen im Rahmen von Vorgaben der Fakultäts- und Universitätsleitung
- Einhaltung der Institutsordnung
- Abstimmung von Entscheidungsgrundlagen mit den zuständigen Fachabteilungen
- Einreichung von Anträgen im Rahmen des jährlichen Entwicklungs- und Finanzplans (EFP) zuhanden der Fakultätsleitung

<sup>1</sup> Neben Instituten gilt dies auch für Seminare und Kliniken, doch wird der Einfachheit halber fortan nur noch von Instituten gesprochen

<sup>2</sup> § 75 Abs. 2 Universitätsordnung.

<sup>3</sup> Zum Anforderungsprofil für Institutsleitende gehören ein Hochschulstudium, Promotion, Professur (mehrjährige Erfahrung als Professor\*in), Führungskompetenz, hohe Management- und Sozialkompetenz sowie sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch.

## **1.2. Kommunikation und Projekte**

- Vertretung der Institutsposition im Rahmen der akademischen Berichterstattung und Evaluationen
- Interne Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

## **2. Ressourcen- und Prozessmanagement**

### **2.1. Finanzen (gemäss § 15 Finanzhandbuch UZH)**

- Bewilligung von Ausgaben und Einnahmen gemäss §§ 21, 22 und 24 Finanzhandbuch
- Entwicklungs- und Finanzplanung und Antragstellung zuhanden der Fakultätsleitung
- Bewirtschaftung des Finanzbudgets auf Stufe Betriebsergebnis 2 und des Stellenbudgets in Abstimmung mit der Fakultätsleitung
- Sicherstellung eines zweckmässigen Mitteleinsatzes und der Budgeteinhaltung mit Rechenschaftspflicht gegenüber der Fakultätsleitung
- Einsicht in alle der Einheit zugeordneten Mittel, unabhängig von deren Herkunft
- Prüfung und Freigabe des Jahresergebnisses
- Vorbereitung einer ordnungsgemässen personellen und finanziellen Situation bei Austritten von Professor\*innen zuhanden der Fakultätsleitung
- Antragstellung zur Eröffnung, Mutation und Schliessung von Verantwortungsbereichen

### **2.2 Professuren**

- Bei Regel- und Pflichtverletzungen durch Professor\*innen und in Konfliktfällen zwischen Professor\*innen strebt die Institutsleitung eine einvernehmliche Lösung mit Zielvorgaben mit den Betroffenen an
- Kann auf dieser Ebene keine Lösung herbeigeführt werden, geht der Fall an den/die Dekan\*in<sup>4</sup>

### **2.3. Personal**

- Verantwortung für die Klärung bei personellen Auseinandersetzungen / Konflikten sowie Wirkung als Eskalationsstufe
- Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Lohncontrollings und der Lohnrunde

### **2.4. Personalführung**

- Führung der direkt unterstellten Mitarbeitenden gemäss den Führungsgrundsätzen der UZH

<sup>4</sup> Siehe auch Ziffer 7 der Richtlinie zur Führungsverantwortung der Dekaninnen und Dekane für Professorinnen und Professoren vom 26. April 2020 und <https://www.staff.uzh.ch/de/personal/Konflikt-was-tun.html>

## **Kompetenzen / Verantwortung / Zusammenarbeit**

- Verantwortung für die Institutsressourcen
- Verantwortung für die Einhaltung der IKS-Vorgaben (Internes Kontrollsystem)
- Informationspflicht gegenüber der Fakultätsleitung